

Dr. Ursula Mahnke  
September 2009

## **Inklusion und UN-Konvention – Chancen für Sachsen<sup>1</sup>**

### **UN-Konvention**

Zur Umsetzung des gemeinsamen Lernens in Sachsen gibt es seit diesem Jahr eine neue grundlegende Legitimation, der sich auch der Freistaat nicht entziehen kann – die UN-Behindertenrechtskonvention. Bisher waren internationale Vereinbarungen zur Inklusion relativ unverbindliche Empfehlungen, so etwa die Salamanca-Erklärung von 1994.

Seit diesem Jahr ist das anders: Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht. Sie verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen zur Umsetzung. Menschen mit Behinderungen haben das Recht und den Anspruch auf selbstbestimmte und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. (UN-Konvention 2008)

Artikel 24 der UN-Konvention fordert ein inklusives Bildungssystem. Das bedeutet, behinderte Kindern sollen im Regelfall gemeinsam mit nicht behinderten Kindern an allgemeinen Schulen unterrichtet werden.

Diese Verpflichtung zu Inklusion ist deutlich zu unterscheiden von der Idee der Integration, wie sie bislang in Deutschland diskutiert und umgesetzt worden ist. Integration verlangt eine Anpassungsleistung vom behinderten Kind, bevor dieses in das allgemeine System integriert werden kann. Diese Anpassung wird bisher durch zusätzliche Förderstunden oder Integrationshelfer umgesetzt, die immer an das einzelne Kind gebunden sind. Es muss also erst festgestellt werden, dieses Kind braucht Förderbedarf und es muss auch festgelegt werden, welche zusätzlichen Hilfen diesem Kind in die Regelschule mitgegeben werden kann – oder auch nicht, dann bleibt nur die Sonderschule.

Inklusion nimmt nicht das einzelne Kind, sondern das System selbst in den Blick und fordert etwa vom Schulsystem – von jeder einzelnen Schule – die Anpassungsleistung. Die Schule selbst muss sich verändern, es muss die Bedarfe aller Schüler in den Blick nehmen und sich daran ausrichten. Das gilt nicht nur für Kinder mit Förderbedarf aufgrund von Lernbeeinträchtigungen, sondern auch für Kinder aus Migrationsfamilien, aus sozial benachteiligten Familien, für aggressive Kinder oder für Kinder mit besonderen musischen Begabungen.

Eine Schule ist erst dann inklusiv, wenn sie die Individualität aller ihrer Schüler respektiert und sie als Vielfalt und Bereicherung anerkennt, anstatt das vermeintliche „Anderssein“ zum Grund des Ausgrenzens und Aussonderns zu machen.

---

<sup>1</sup> Vortrag anlässlich der Tagung „Gemeinsam lernen als Chance - Zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schule und Beruf“ veranstaltet von der Friedrich-Ebert-Stiftung (Büro Dresden) und der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen. Eltern gegen Aussonderung Sachsen e.V. am 19.9.2009 in Chemnitz

Zukünftig bedarf nicht mehr die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung einer Rechtfertigung, sondern die separate Beschulung. Damit hat Inklusion auch eine visionäre Dimension, die die Orientierung gibt für die nächsten Schritte in eine bestimmte Richtung.

## **Umsetzung**

Inklusion bedeutet in der Praxis, dass nicht mehr unterschieden wird zwischen verschiedenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Diese Orientierung geht dahin, dass Unterstützung im inklusiven Sinne nicht mehr über eine bestimmte definierte Gruppe von Schülern bestimmt wird, sondern über Situationen und Prozesse. (Hinz 2009) Unterstützung wird somit nicht mehr für Kinder und Jugendliche mit dem Etikett „geistig behindert“ oder „lernbehindert“ geleistet, sondern für bestimmte Situationen, die klärungsbedürftig erscheinen.

So eine Situation kann etwa die Erschwernis darstellen, Kontakte zu Mitschülern aufzunehmen – sei es aufgrund von sprachlichen Problemen, sozialen Problemen oder durch gravierende Milieuunterschiede. Pädagogen sind dann nicht mehr spezialisiert für „Sprachbehinderte“, für „Verhaltensauffällige“ oder für Migrantenkinder, sondern zum Beispiel für Kommunikation in der Schulklasse. Es wird also auch in inklusiven Lernzusammenhängen Spezialisten geben müssen. Es ist aber eine sog. „Umspezialisierung“ für bestimmte Situationen erforderlich.

In diesem Sinne wird sich die Schule verändern: weg von der direkten, (sonder)pädagogischen Unterstützung für einzelne Schüler, hin zur indirekten Unterstützung über Beratung und Kooperation mit der allgemeinen Schule und dem Umfeld. Im Zentrum der Arbeit steht nicht die Arbeit mit dem Kind sondern vielmehr für das Lernumfeld.

Benötigt werden dafür spezifische Kompetenzen für bestimmte Situationen und nicht für klassifizierte Personengruppen. Spezialisierte Lehrkräfte werden nicht für den „Förderbedarf Lernen“ qualifiziert, sondern für Situationen: etwa für Beratung und Moderation bei Mobbing in der Klasse; für das Lesenlernen; für den Umgang mit Multiproblemfamilien u.a. An der Universität Bremen etwa ist mit dem Master- Studiengang „Inklusive Pädagogik“ bereits damit begonnen worden.

## **Stand der Inklusion**

Vor kurzen hat der Sozialverband Deutschland (SoVD) ein sog. „Bildungsbarometer zur Inklusion“ veröffentlicht. Darin werden die Fortschritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung in den Bundesländern vorgestellt. Die Studie hat untersucht, wie der politische Wille zugunsten inklusiver Bildung bei den politischen Entscheidungsträgern aussieht, welche gesellschaftliche Diskussionen angestoßen wurden und in wieweit diese Diskussionen bereits zu konkreten Schritten geführt haben – etwa bei Gesetzesänderungen. (SoVD 2009)

Wie bereits ausgeführt, stellt Inklusion eine visionäre Orientierung dar. Sie ist bisher in keinem Bundesland verwirklicht. Zwei Bundesländer sind allerdings auf gutem Weg zur Inklusion: Schleswig-Holstein und Bremen. In Bremen wurde kürzlich der Wille zu einem inklusiven Schulsystem im Schulgesetz verankert und die bisherigen Förderzentren sollen sich zu Zentren für unterstützende Pädagogik umwandeln. (Ge-

setz 2008) In Hamburg, Berlin und Rheinland-Pfalz sind erste Schritte auf dem Weg zur Inklusion erkennbar.

Dem Freistaat Sachsen wird in der SoVD-Studie bescheinigt, dass bisher keinerlei politische Debatte zur Inklusion erkennbar ist. Im Gegenteil: Handlungsbedarf in Bezug auf die Umsetzung der UN-Konvention wird von den politischen Entscheidungsträgern geleugnet.

Die Landesregierung hat sich bisher darauf berufen, dass die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention vom Freistaat bereits umgesetzt seien. (Sächs. Landtag 2008) Dabei bezieht sich die Sächsische Landesregierung auf den Wortlaut der deutschen Übersetzung des Art. 24 der UN-Konvention, in der es heißt, dass sich die Vertragsstaaten auf ein „integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“ verpflichten. In einem umfassenden Gutachten eines Sachverständigen für Öffentliches Recht ist aber nachgewiesen, dass dem Willen der Konvention nach damit ein „inklusives Bildungssystem“ gemeint ist. (Poscher/Langer/Rux 2008)

Stattdessen versucht die Landesregierung, die von ihr als „allgemeinbildend“ bezeichneten Sonderschulen als integrativen Teil des allgemeinen Bildungssystems zu deklarieren und damit das Sonderschulsystem als konform mit der UN-Konvention darzustellen.

Die Gesetzeslage in Sachsen ist bekannt: Das sächsische Schulgesetz sieht zwar den Vorrang des gemeinsamen Lernens behinderter und nicht behinderter Kinder vor, jedoch wird dieser Grundsatz durch die Restriktionen der Schulintegrationsverordnung sehr stark relativiert – insbesondere zur zieldifferenten Integration. Der generelle Vorbehalt auf vorhandene organisatorische, personelle und sächliche Möglichkeiten schränkt den Elternwillen auf Integration massiv ein.

## **Beispiel**

An einem aktuellen Beispiel aus der Praxis in Sachsen sollen die Schwierigkeiten, aber auch die derzeitigen Chancen zur Integration bzw. Inklusion verdeutlicht werden.

Ein Mädchen mit Down-Syndrom sollte nach dem Elternwillen im letzten Schuljahr integrativ an einer Schule in Freier Trägerschaft eingeschult werden. Die zuständige Bildungsagentur stellte zunächst die Forderung, dass zur Unterstützung dieses Mädchens für die gesamte Unterrichtszeit eine Lehrkraft für geistige Behinderung zur Verfügung stehen sollte. Diese Forderung konnte die Schule damals nicht erfüllen. So blieb für dieses Mädchen nur die Förderschule für Geistige Behinderung. Es folgte ein langer Weg durch verschiedene gerichtliche Instanzen und am Ende konnte zu Beginn dieses Schuljahres das Mädchen endlich eine Grundschule als Integrationschülerin besuchen. Die für diesen günstigen Ausgang entscheidenden Bedingungen sind vielfältig und sollen hier nur an einigen Punkten verdeutlicht werden. Da ist zum einen die Haltung des Oberverwaltungsgerichts, das Bedenken gegen die derzeitige Schulintegrationsverordnung vorgebracht hat. Daraus lies sich aber noch keine rechtliche Handhabe gegen die Entscheidung der Bildungsagentur ableiten. Feststellbar war allerdings in diesem Fall, dass im Verlauf des Verfahrens auch einzelne Vertreter von Bildungsagenturen zum Nachdenken gekommen sind. Es scheint so, dass da – zumindest intern – derzeit auch Unzufriedenheit über die rechtlichen Regelungen vorhanden ist. Das Entscheidende scheint aber zu sein, dass im Zuge des Inkrafttre-

tens der UN-Konvention innerhalb der Schulbehörde ein vorsichtiges Umdenken stattfindet. Allerdings gibt es dazu keine öffentlichen Stellungnahmen, auf die sich Eltern beziehen könnten.

## **Fazit**

Auch wenn in Sachsen die offizielle Linie (d.h. Förderschule als zentrale Säule des Schulsystems) noch vehement verteidigt wird, sind an einigen Schnittstellen in der Schulbehörde zumindest Irritationen bezüglich der neuen bundesdeutschen Gesetzlichkeit zu erkennen. Das kurz skizzierte Beispiel zeigt, dass es erfolgversprechend sein kann, Integrationsanliegen mit der neuen UN-Konvention zu begründen. Eltern sollten sich also nicht auf die bisher üblichen Argumentationslinien einlassen, dass materielle Hilfen nicht bereitstünden bzw. die Lehrkräfte mit Integrationskindern überfordert seien.

Das Beispiel zeigt aber auch, dass es nach wie vor Eltern bedarf, die den Weg durch gerichtliche und verwaltungsinterne Hürden auf sich nehmen. Um die UN-Konvention auch in Sachsen auf den Weg zu bringen, bedarf es solcher Eltern. Es ist leider immer noch so, dass nur wenn ein Recht eingeklagt wird, es auch gewährt wird.

Quellen:

(SoVD 2009) Sozialverband Deutschland: Das SoVD-Bildungsbarometer Inklusion. Fortschritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung in den Bundesländern, Berlin 2009  
(Online: [http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/SoVD-Bildungsbarometer\\_Inklusion.pdf](http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/positionspapiere/SoVD-Bildungsbarometer_Inklusion.pdf) - Zugriff am 13.9.2009)

(UN-Konvention 2008) Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008  
(Online: <http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/Behindertenrechtskonvention.pdf> - Zugriff am 13.9.2009)

Hinz, Andreas: Inklusive Pädagogik in der Schule – veränderter Orientierungsrahmen für die schulische Sonderpädagogik!? Oder doch deren Ende? In: Zeitschrift für Heilpädagogik 2009/5, S. 171 – 179

Sächsischer Landtag, Ausschuss für Schule und Sport: Anhörung zur „Qualität und Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung im Freistaat Sachsen“ vom 6.10.2008

Poscher, Ralf/Langer, Thomas/Rux, Johannes: Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens, unveröffentlichtes Manuskript im Auftrag der Max-Träger-Stiftung, August 2008  
(Online: [http://www.gew.de/Binaries/Binary48790/080919\\_BRK\\_Gutachten\\_finalKorr.pdf](http://www.gew.de/Binaries/Binary48790/080919_BRK_Gutachten_finalKorr.pdf) - Zugriff: 17.9.2009)

(Gesetz 2008) Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen in Bremen, Bremer Bürgerschaft, 10.6.2008